

Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

vom 11. Dezember 2007¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾ und auf § 25 des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006³⁾,

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung konkretisiert die Stundenpauschalen als Berechnungsgrundlage für die Geltendmachung der Kosten für polizeiliche Leistungen, setzt die Pauschalen für die Polizei-Einsätze bei Fehlalarmen fest, bestimmt den Kostenersatz für subsidiäre Polizei-Einsätze und regelt das Verfahren der Rechnungsstellung.

§ 2

Stundenpauschalen

¹ Für folgende Personalkategorien werden Stundenpauschalen festgelegt

- a) ausgebildete Polizistinnen und Polizisten;
- b) Sicherheitsassistentinnen und -assistenten;
- c) Mitarbeitende des Verkehrskontrolldienstes;
- d) Hilfspolizistinnen und -polizisten.

¹⁾ GS 29, 549

²⁾ BGS 111.1

³⁾ BGS 512.2

512.26

² Die Stundenpauschalen betragen für

- a) ausgebildete Polizistinnen und Polizisten
 - 1. Fr. 120.– pro eingesetzte Person an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr;
 - 2. Fr. 150.– pro eingesetzte Person an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- b) Sicherheitsassistentinnen und -assistenten
Fr. 95.– pro eingesetzte Person an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen.
- c) Mitarbeitende des Verkehrskontrolldienstes
Fr. 85.– pro eingesetzte Person an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen.
- d) Hilfspolizistinnen und -polizisten
Fr. 55.– pro eingesetzte Person an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

³ Mit den Stundenpauschalen sind die Personal-, Infrastruktur- und Materialkosten abgegolten.

⁴ Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte der jeweiligen Stundenpauschale in Rechnung gestellt, darüber hinaus die jeweilige volle Stundenpauschale.

⁵ Auf den Rechnungen für Leistungen mit nicht hoheitlichem Charakter wird zusätzlich die Mehrwertsteuer gemäss Bundesrecht erhoben.

§ 3

Pauschalen für den Polizei-Einsatz bei Fehlalarmen

Der Polizei-Einsatz bei

- a) erstmaligem Fehlalarm in einem Kalenderjahr wird mit einer Pauschale von Fr. 400.– in Rechnung gestellt;
- b) jedem weiteren Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres wird mit einer Pauschale von Fr. 500.– in Rechnung gestellt.

§ 4

Teuerung

¹ Die Stundenpauschalen und die Pauschalen für den Polizei-Einsatz bei Fehlalarmen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand August 2007: 101.0 Punkte, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte.

² Die Polizei passt die Beträge gemäss den §§ 2 und 3 dieser Verordnung jährlich der Teuerung an.

§ 5

Kostenersatz für subsidiäre Polizei-Einsätze

¹ Soweit die Polizei subsidiär für andere Behörden oder Dienststellen tätig wird, kann sie bei ihnen den Ersatz der Kosten für den Polizei-Einsatz geltend machen.

² Der Kostenersatz entspricht dem Betrag, den die Behörden oder Dienststellen Dritten gegenüber geltend machen bzw. geltend machen können, wenn sie selbst tätig geworden wären.

§ 6

Fälligkeit

Die Kosten für polizeiliche Leistungen werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die Kosten für polizeiliche Leistungen gemäss § 25 Abs. 2 Bst. a und d des Polizei-Organisationsgesetzes werden für Veranstaltungen

- a) bis und mit 4. März 2008 nicht,
 - b) ab 5. März 2008 zu 50 Prozent und
 - c) ab Anfang 2009 zu 100 Prozent
- in Rechnung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.